

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen:
"BÜDINGER Turnerschaft 1861 - 1904 e.V."
und hat seinen Sitz in Büdingen. Er ist in das Vereinsregister
beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der
damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und
die Jugendpflege sowohl im Breiten- und Freizeitsport als
auch bei erträglicher finanzieller Belastung des
Gesamtvereins im Wettkampfsport in einzelnen Abteilungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen für
Auslagen des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der
Abteilungs- und Übungsleiter, die diese zur Aufrechterhaltung
des Geschäfts- und Wettkampfbetriebes tätigen und Vergütungen
gemäß §6 Nr. 6.
Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Vergütung erlischt,
wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem
der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des
Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer
anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die
vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied in:

- a. Landessportbund Hessen e.V.
- b. den zuständigen Landesverbänden
- c. dem zuständigen Spitzenverband des DOSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

1. Die Farben des Vereins sind rot/ gelb/ schwarz auf weißem Grund
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Es werden besondere Auszeichnungen und Vereinsehrennadeln nach der Ehrungsordnung verliehen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
- c. die Jugendversammlung

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand gliedert sich in:

- a. den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) =
GV
- b. den erweiterten Vorstand = EV

ad 1a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

der/ dem 1. Vorsitzenden
der/ dem 2. Vorsitzenden
der/ dem Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Aufgaben und Kompetenzen des GV:

Der GV führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der GV hat die Befugnis, für Vereinszwecke Beträge gemäß Geschäftsordnung aus dem Vereinsvermögen freizugeben.

Jeder Einzelne des GV hat die Befugnis, Beträge bis zu einer Höhe von € 500,-- für Vereinszwecke aus dem Vereinsvermögen freizugeben.

Der GV beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

Der GV beruft und leitet die Vorstandssitzung.

ad 1b. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

der/ dem 1. Vorsitzenden
der/ dem 2. Vorsitzenden
der/ dem Schatzmeister/in
der/ dem Schriftführer/in
der/ dem Pressewart/in
der/ dem Frauenwart/in
der/ dem Jugendwart/in
der/ dem Jugendsprecher/in
den Abteilungsleitern/innen

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

den sechs Beisitzern/innen

Aufgaben und Kompetenzen des erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt, die aber nicht Teil der Satzung ist.

2. Sitzungen des Vorstandes werden entsprechen den anfallenden Aufgaben einberufen; der Vorsitzende bzw. sein Vertreter sind aber verpflichtet, in zwei Monaten mindestens eine Sitzung durchzuführen.
Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe des Grundes eine solche beantragen.
Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnungspunkte per Email. Vorstandsmitglieder ohne Email-Adresse werden per Brief eingeladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen durch Beschluss des EV aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Entsprechende Aufwendungen werden erstattet.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 7

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder bis 13 Jahre
 - c. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Fördermitglieder und juristische Personen

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a./ c./ d.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Parteipolitik werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

5. Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod

b. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz mehrmaliger Aufforderung säumig ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

d. durch Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Auszuschließenden ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. gröbliche Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

2. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsauszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Beitragszahlung

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und gegebenenfalls Gebühren für besondere Leistungen. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresvereinsbeitrag wird gemäß Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, fällig. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entlastung des Vorstandes, dessen Neuwahl und Wahl der Kassenprüfer
 - c. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - d. Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
 - e. Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
 2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Ausnahmen davon sind auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zulässig; die Versammlung sollte aber bis spätestens 31.05. des Kalenderjahres stattgefunden haben.
 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per Email zu erfolgen. Mitglieder ohne Email-Adresse werden per Brief eingeladen.
Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet sind. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztgenannte Anschrift bzw. letztgenannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
 4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist an Anfang der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller gültigen Stimmen erforderlich.

8. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
9. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, sofern die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindesten 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9

JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den/ die Jugendwart/in schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle 3 Jahre wählt die Jugendversammlung den/ die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der / die Jugendwart/in soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 3 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/ der Jugendwart/in, dem/der Jugendsprecher/in und bis zu fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen nicht mehr als 5 Mitglieder gleichen Geschlechts angehören.

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendausschuss verfügt über ein eigenes Budget, dessen Höhe vom Geschäftsführenden Vorstand freigegeben wird. Näheres regeln die Geschäfts- und die Jugendordnung.
7. Der/ die Jugendwart/in und er/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand (= EV) beschließt und verändert
 - a. eine Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit
 - b. eine Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit
 - c. eine Ehrungsordnung mit einfacher Mehrheit
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 VERARBEITUNG PERSÖNLICHER MITGLIEDERDATEN

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an den Landessportbund Hessen und die Sportfachverbände, denen der Verein als Mitglied angehört, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Schatzmeister und sein Vertreter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
4. Daten der im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen den betreuten Mitgliedergruppen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben übermittelt werden.
5. Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
6. Einem Minderheitsbegehren gemäß § 37 BGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung muss innerhalb 3 Wochen nachgegangen sein, Aushändigung nur gegen eine entsprechende datenschutzrechtliche Versicherung.
7. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

VEREINSSATZUNG
der Büdinger Turnerschaft 1861 - 1904

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Büdingen übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Entsprechendes gilt, wenn der steuerbegünstigte Zweck des Vereins entfällt.

Büdingen, den 25. April 2013